

Referentenentwurf

Gesetz zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Stellungnahme
Berlin, 24. August 2020

Allgemeine Anmerkungen:

Der Deutsche Bauernverband anerkennt die Notwendigkeit der Anpassung der betroffenen umweltrechtlichen Vorschriften an das EU-Recht. Insoweit appellieren wir allerdings für eine 1:1-Umsetzung und die Unterlassung zusätzlicher nationaler Erschwernisse für die betroffenen Rechtsanwender.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Berichtspflicht nach dem Umweltschadensgesetz:

In der Begründung zur Berichtspflicht nach dem Umweltschadensgesetz wird ausgeführt, dass die Leitlinien der Europäischen Kommission zur einheitlichen Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ für die Etablierung eines Berichtssystems keine notwendige Voraussetzung bilden. Unseres Erachtens ist eine 1:1-Berücksichtigung zur Vorbeugung ungleicher Meldungen der Mitgliedstaaten an die Kommission jedoch unerlässlich.

Hinsichtlich der Übermittlung von „relevanten Informationen“ (§ 12a Abs.2 USchadG-E) wird die gewählte breite Formulierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs für zu weit erachtet, unter anderem auch deshalb, weil laut Begründung eine enge Auslegung angestrebt wird (vgl. S.

16 Abs. 4 des Entwurfs). Mit dem Abstellen auf „gewonnene Erfahrungen“ gibt man zu viel Raum für eigene Bewertungen seitens der Behörde. Zur Vermeidung eines unterschiedlichen Verständnisses in den einzelnen Bundesländern sollten hierzu eingrenzende Kriterien ausdrücklich benannt werden. Ansonsten besteht bei einem unterschiedlichen Verständnis die Gefahr, dass je nach politisch erwünschtem Ergebnis von den Landesbehörden viele oder wenige Informationen und damit Schadensfälle gemeldet werden können. Damit ließe sich aber ein verzerrtes Gesamtbild erzeugen, was dem Sinn und Zweck der zugrundeliegenden EU-Richtlinie widerspricht.

2. Virtuelle Sitzungen des Gutachterausschusses nach dem Umweltauditgesetz:

Die Sonderregelung zur coronabedingten Möglichkeit einer elektronischen Durchführung ohne physische Präsenz der Sitzungen des Umweltgutachterausschuss sind nicht nachvollziehbar. Es erschließt sich nicht, warum es dafür einer speziellen gesetzlichen Regelung bedarf, wenn es doch auch für andere Sitzungen über die Corona-Gesetze und Verordnungen bereits Ausnahmeregelungen gibt. Ggf. ist ausreichend, eine solche Möglichkeit in der Geschäftsordnung des Ausschusses selbst zu regeln. Sofern eine Sondernorm dennoch für erforderlich gehalten wird, ist die digitale Teilnahme Externer mit zu ermöglichen.